

Schleswig-Holstein

Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Tücken der Behandlung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen

Dörte Hansen

MEKUN SH – Amt für Planfeststellung Energie –



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Behandlung von wasserrechtlichen Benutzungen im PF-Beschluss

§ 19 Abs. 1 WHG als Schlüsselnorm:

„Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.“

→ Sonderfall zur sonstigen Konzentrationswirkung des PF-Beschlusses (Ausnahme zu § 75 Abs. 1 VwVfG).
Zuständigkeitskonzentration bei PF-Behörde, aber Gestattungen nicht enthalten im PF-Tenor.

statt vieler: BVerwG Urt. v. 19.02.2025, 9 A 9.23 Rn. 140, OU Flöha, mwN

Behandlung von wasserrechtlichen Benutzungen im PF-Beschluss

- ⇒ rechtlich selbständiges Element neben der PF, mindestens getrennter Tenor
- ⇒ rechtliches Eigenleben, auch wenn in ein und demselben Beschluss getroffen (zu beidem BVerwG Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075.04 Rn. 450, Flughafen Berlin-Schönefeld)
- ⇒ zeitlich getrennte Erteilung von wasserrechtlicher Erlaubnis und PF-Beschluss ist möglich (nochmals bestätigt in BVerwG OU Flöha, Rn. 141)
- ⇒ Entscheidung muss erkennen lassen, welche Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ihr gehören (Czychowski/Reinhardt, WHG § 19 Rn. 3)

Behandlung von wasserrechtlichen Benutzungen im PF-Beschluss

Inhaltliche Bestimmtheitsanforderungen an Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 10 WHG vom BVerwG 2025 nochmals sehr klar ausgeführt:

Keine Gestattung „nur dem Grunde nach“, keine Verlagerung der nachfolgenden inhaltlichen Ausgestaltung an die Wasserbehörde, Art und Umfang muss festgelegt sein, Mindestinhalt ist Benennung der Einleitstellen, Einleitmenge und Entwässerungseinrichtungen (BVerwG Urt. v. 08.10.2025, 9 A 2.24, Rn. 178 ff. Neubau A 26-Ost).

Fazit: Ort, Art, Maß, Zweck und Dauer der zugelassenen Benutzung ist festzulegen

Verfahrensrechtliche Aspekte

Aufgrund Zuständigkeitskonzentration bei der PF-Behörde ist die Erlaubniserteilung in das PF-Verfahren eingebunden und richtet sich insgesamt nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen PF-Rechts (Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration, BVerwG Flugh. Berlin-Schönef., Rn. 450 u. OU Flöha Rn. 139).

Anforderung aus § 11 WHG (UVP-G-Vorschriften einhalten, wenn Vorhaben UVP-pflichtig) ist damit gleichzeitig erfüllt.

Etwaige Anzeigefiktionen der Landeswassergesetze gelten nicht; Fristen aus § 11c iVm § 11a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 7 S. 1-6 WHG für H₂-Infrastrukturen gelten bei PF-Verf nicht.

Wasserrechtliche Gestattungen in der Bauphase

Hauptanwendungsfall der
wasserrechtlichen Erlaubnis bei Bau
von Energieleitungen ist § 9 Abs. 1
Nr. 5 WHG, also das Entnehmen
und Ableiten von Grundwasser

→ irgendwie, irgendwo, irgendwann
im Verlauf fast jeder Baustelle
passen die vorher getroffenen
Annahmen nicht.



Wasserrechtliche Gestattungen in der Bauphase

Jede vorherige Ermittlung der GW-Stände und der sonstigen Parameter ist nur Momentaufnahme,
„vor der Schaufel ist es dunkel“: Unwägbarkeiten des Baugrunds, der Witterung, der tatsächlichen k_f -Werte bei der Verrieselung, usw, usw.



Änderungsbedarf



an wasserrechtl. Gestattung

Effektives Reagieren, ohne Einleitung
förmliches PF-Verfahren als Grund für
§ 19 Abs. 1 WHG

(BVerwG Urt. v. 23.06.2020, 9 A 22.19 Rn. 56;
BVerwG Flugh. Berlin-Schönef., Rn. 450)

Nachträgliche Inhalts- und
Nebenbestimmungen, § 13 WHG

- wasserrechtliche Gestattung ist getrennt
änderbar
- dann nicht mehr den
PF-rechtlichen Verfahrensregeln
unterworfen

am PF-Beschluss

Umfangreichere Änderung, die sich auf
Abwägung auswirken kann

VHT benötigt enteignungsrechtliche
Vorwirkung (z. B. Grundstücksflächen für
Leitungen oder Filteranlagen)

WRRL-Auswirkungen der Einleitung von
Abwässern auf Oberflächen-WK
verpflichtend im PF-Beschluss zu prüfen
(BVerwG, OU Flöha Rn. 166 ff.)

Verfahrensrechtliche Anforderungen



Änderung wasserrechtl. Gestattung

Zuständig ist PF-Behörde,
§ 19 Abs. 4 WHG!

hM Schriftform wg.
Bestimmtheitsanforderungen

UVP-Vorprüfung § 9 UVPG:
Bei Überschreiten der Mengen aus
Nr. 13.3 UVPG-Anl. 1 ja; sonst??

Änderung PF-Beschluss

Siehe vorherigen Vortrag, § 76 VwVfG
PÄvF

→ ggf. ebenfalls nur wenige Ver-
fahrensanforderungen,
PF-Beschluss ist während der
Bauphase nicht in so „hohem Maße
änderungsresistent“ wie in den
Urteilen zu § 19 Abs. 1 WHG
vorausgesetzt.

Verfahrensrechtliche Anforderungen



**Änderung
wasserrechtl. Gestattung**



Änderung PF-Beschluss

In jedem Falle:

- idR Anpassung WRRL-Fachbeitrag, auch für vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für das Gewässer (außer offensichtlich geringfügig, EuGH Urt. v. 05.05.2022, C-525.20, Rn. 45)
- im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, § 19 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 WHG.
Einvernehmen nur noch ausnahmsweise erforderlich.

Tücken in der Praxis der Behörde

- Kenntniserlangung von Änderungsbedarf BBB-/HBB-Protokolle, Meldung von VHT/UWB/FlächenEigt
- Absprachen vor Ort mit UWB und FlächenEigt bzw. Wasser- und Bodenverband ohne Einbindung PF-Behörde
- aber: Handeln ohne Erlaubnis oder Bewilligung ist OWi
- Eilbedürfnis, Bauverzögerungen vermeiden
- Keine Änderung am Telefon oder im Vor-Ort-Gespräch
(s. o. Bestimmtheitsanforderungen, Eintrag Wasserbuch, Berechnungsgrundlage für Abwasserabgabe, mündl. Gestattung ggf. Zusicherung)

Tücken in der Praxis der Behörde

- Tatsächliche Trennbarkeit von wasserrechtlichen Gestattungen und dem restlichen PF-Beschluss (NebBest, WRRL-Texte, Bewirtschaftungsermessen, ...)
- Verfahrensvorschriften des WHG/LandesWG sind kein tägliches Brot der PF-Behörde
- Ursprüngliche Gestattungen sind mit PF-Beschluss publiziert, Änderungen nicht, d. h. falsche Fassung im Internet abrufbar

Tücken in der Praxis der Behörde

- VHT muss Anpassung WRRL-Beitrag liefern, im schlimmsten Falle neue Grundlagen für WRRL-Betrachtung durch aktuellere Messdaten, ggf. neuer Bewirtschaftungsplan/neues MaßnProgramm
- idR unterschiedliche Änderungen in einem Antrag auf PÄvF, daher Tendenz zu Änderung PF-Beschluss
- Unterschiedlicher Rechtsweg, wenn Änderung wasserrechtlicher Genehmigung (= VG) oder PÄvF (=idR BVerwG) angegriffen wird, ggf. wasserrechtliche Fragen gleichzeitig vor verschiedenen Gerichten

Und nun?

- Wie sind Ihre Erfahrungen?
- Wird eine strikte Trennung der beiden VAe gelebt?
- Lessons Learned aus suboptimalen Verläufen der Vergangenheit?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückfragen?

doerte.hansen@afpe.landsh.de



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur